

11. VIII. 1918.

* Die bevorstehenden Änderungen im Mieterrecht. Angesichts der Wohnungsnot, der Umzugsschwierigkeiten und der großen Hindernisse für das Bauen hat der behördliche Schutz der Mieter vor ungerechtfertigten Mietssteigerungen und Mietskündigungen besondere Wichtigkeit gewonnen. Die im Juli v. Js. erlassene Verordnung des Bundesrats zum Schutz der Mieter hat sich im allgemeinen bewährt, aber es gilt jetzt, die Lücken auszufüllen und die ganze Einrichtung zweckentsprechend auszubauen. Eine Erweiterung der Bundesratsverordnung ist auch, wie wir bereits mitteilen konnten, demnächst zu erwarten und die beteiligten Kreise sind deshalb schon seit geraumer Zeit eifrig damit beschäftigt, ihre Wünsche zu formulieren und zur Geltung zu bringen. Eine gute Uebersicht über diese Wünsche und über die für sie geltend zu machenden Gründe hat nun neuestens eine in Frankfurt a. M. über diesen ganzen Gegenstand abgehaltene Tagung der Mieteinigungsämter gegeben, die ja durch ihre fortgesetzte praktische Erfahrung in diesen Dingen ganz besonders berufen sind, sich zu äußern. Danach herrscht in den Kreisen der Mieteinigungsämter ziemlich weitgehende Uebereinstimmung vor allem darüber, daß auch solche Mietverträge, die ohne besondere Kündigung ablaufen, den Entscheidungen der Mieteinigungsämter unterstellt werden sollen, ebenso Neuvermietungen. Ferner würde die weitere Ausdehnung der Mieteinigungsämter auf alle Orte, wo ein Bedarf besteht, allgemein gebilligt, desgleichen, daß die vor diesen Ämtern abgeschlossenen Vergleiche vollstreckbar sein sollen, während über die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der Mieteinigungsämter die Meinungen geteilt waren. Ueberwiegend wurde auch gewünscht, daß über das bisherige Recht des Mieters, gegen Mietszinssteigerungen das Mieteinigungsamt anzurufen, hinaus eine allgemeine behördliche Genehmigungspflicht für diese Fälle in den einzelnen Orten solle eingeführt werden können, indes erhob sich doch auch nicht unbedeutender Widerspruch gegen diese Forderung. Auf der andern Seite wurde aber auch eine Erweiterung des Schutzes der Vermieter gegenüber den Hypothetengläubern ziemlich allgemein empfohlen. Man wird annehmen dürfen, daß die geplante Umänderung der Bundesratsverordnung sich ungefähr auf den Bahnen dieser Anregungen bewegen wird.